

Lieferung von Lizenzen über ein Enterprise Agreement

1. Mitteilung

Aufgrund von eingegangenen Fragen teilen wir allen Bietern folgendes mit:

Frage 1:

„(...) Ist sichergestellt das vor Vertragsverlängerung eine Change of Channelpartner des alten Vertrags erfolgt und dieser gültig wird? Nur so sind die Bieter in der Lage die Existing Customer SKU im Bereich O365E3 anzubieten. (...)“

Antwort:

Gegenstand dieser Vergabe ist keine Vertragsverlängerung, sondern ein neuer Vertrag. Sollte eine Übernahme des Channelpartners dennoch nötig sein, werden wir diese mit Unterstützung des Anbieters und des Herstellers und, sofern nötig, des bisherigen Channelpartners durchführen

Frage 2:

„ (...) Können wir richtigerweise annehmen, dass, soweit die Leistungsverpflichtung unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und Microsoft entstehen soll, für alle Ansprüche des Auftraggebers, welche den Einsatz und die Nutzung der Produkte/Microsoft-Nutzungsrechte durch den Auftraggeber als auch die Leistungsverpflichtung von Microsoft gegenüber dem Auftraggeber bezüglich der Produkte/Microsoft-Nutzungsrechte betreffen, das Microsoft Enterprise Agreement ausschließlich und vorrangig gelten und der Auftragnehmer nur für das Zustandekommen des jeweiligen Vertragsschlusses haftet, nicht dagegen für die Leistungserbringung seitens Microsoft? (...)“

Antwort:

Ja, diese Annahme ist korrekt.

Frage 3:

„ (...) Gehen wir recht in der Annahme, dass die Endnutzerbedingungen Microsofts, von denen nicht abgewichen werden kann, dem hier Geregelteten stets vorgehen? (...)“

Antwort:

Ja, diese Annahme ist korrekt.

Frage 4:

„ (...) Gemäß § 7 VOL/B ist die Haftung unbegrenzt. Eine unbegrenzte Haftung ist für die Auftragnehmer nicht kalkulierbar und darüber hinaus nicht branchenüblich. Für den Auftraggeber können unzureichende Haftungsbeschränkungen zur Folge haben, dass die Angebotspreise entsprechend höher kalkuliert werden bzw. sich bestimmte Auftragnehmer an der Ausschreibung gar nicht beteiligen und der Bieterkreis so möglicherweise ungewollt eingeschränkt wird. Um ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu können, wird eine Basis benötigt, die vertragliche Risiken kalkulierbar und transparent macht. Gehen wir vor diesem Hintergrund Recht in der Annahme, dass für typische und vorhersehbare Schäden und Aufwendung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftungshöhe auf den Nettojahresauftragswert des Kalenderjahres begrenzt wird, in dem die Haftungsfälle eintreten? “

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. (...)“

Antwort:

Der Auftragnehmer haftet in Höhe der Summe des Auftragswertes.

gez. Axel Breyer

Sachbearbeiter Vertragsmanagement/VOL

Landratsamt Görlitz, Hauptamt

Sitz: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Telefon: 03581 663-1203

E-Mail: vergabestelle-ha@kreis-gr.de
